

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen

Wolfgang Schulte

... bei der Kontrolle vor Ort

Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum benötigen immer eine Verkehrsrechtliche Anordnung [1] und müssen dieser entsprechend vor Ort beschildert, markiert und abgesperrt werden [2]. Dabei wird immer noch zu häufig missachtet, dass es damit keineswegs sein Bewenden hat. Jede Arbeitsstelle muss von dem in der Verkehrsrechtlichen Anordnung benannten Verantwortlichen regelmäßig kontrolliert werden, insbesondere wenn die ZTV SA Vertragsgrundlage sind:

ZTV-SA, Abs. 7 [3]

(3) Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit...), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. ...

Urteile:

– Zur Verkehrssicherung gehört an Straßenbaustellen die Durchführung von Kontrollen der angebrachten Sicherungseinrichtungen, deren zeitliche Abstände sich nach den Umständen und den örtlichen Verhältnissen richten. Wenn es nicht ganz fern liegt, dass Mitarbeiter oder Lieferanten der in Höhe der Baustelle ansässigen Firmen die Leitbaken

versetzen, um mit Fahrzeugen besser rangieren zu können, muss der Verkehrssicherungspflichtige nach Ende der üblichen Geschäftszeit die Sicherungseinrichtungen kontrollieren. [4]

- Sobald der Straßenbaulastträger eine Baustelle einrichtet muss er sie, insbesondere ihre Beschilderung, regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen. Normalerweise reicht bei einer Baustelle auf einer Bundesstraße eine tägliche Kontrolle aus. [5]
- Der in Bezug auf eine Straßenbaustelle Verkehrssicherungspflichtige ist nur im Rahmen des Zumutbaren zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Aufstellung von Sicherungseinrichtungen verpflichtet. Die Kontrollpflicht richtet sich nach den Umständen und den örtlichen Verkehrsverhältnissen. Bei einer Baustelle auf der Autobahn kann eine Kontrolle auch zur Nachtzeit veranlasst sein. [6]
- Die Häufigkeit der Kontrollen muss sich im Rahmen des billigerweise Zumutbaren nach den Gegebenheiten des Einzelfalles richten. Eine tägliche Kontrolle der Beschilderung ist nicht erforderlich, wenn es sich lediglich um eine relativ schmale Kreisstraße handelt und die Schilder so fest aufgestellt sind, dass ein Verdrehen, Umstürzen oder einfaches Entwenden nicht möglich ist. [7]

Im Bereich der Autobahnen muss sogar von einem festen Zeitrahmen von sechs Stunden für solche Kontrollen durch den Verantwortlichen ausgegangen werden:

Verfasserschrift:
Ltd. RDir. a.D. Dr.-Ing. W. Schulte,
Falltorstraße 5,
D-51429 Bergisch Gladbach,
dr-schulte@gmx.de

Bild 1: Zeitweise fehlende Sicherung zum Verkehrsraum



Bild 2: Fehlende Absperrungen, unklare Beschilderung



Bild 3: Nicht wiederhergestellte oder nach dem Abbau vergessene Abdeckung



Bild 4: Gefahrzeichen kann nicht erkannt werden

Bild 5: Fehlende Standsicherheit



Bild 6: Fehlende Standsicherheit



Schulungsfilm zur Sicherheitsbelehrung: Das kleine **1x1** der Baustellensicherheit

Jetzt als DVD-Paket erhältlich!



Unterweisung gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz

Disc 1: Schulungsfilm mit praxisnahen Beispielen als „Video-Sicherheitsbelehrung“

Arbeitshilfen

Disc 2: Nachweis der Sicherheitsbelehrung als PDF in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Russisch und Polnisch zum Ausfüllen und Unterschreiben, Checkliste mit Stichpunkten der Unterweisung für die Mitarbeiter, Gesetzestext ArbSchG § 12 und § 13.

Der Schulungsfilm ersetzt nicht eine Schulung nach den Vorgaben des MVAS 99 sondern dient dem Arbeitsschutz.

ISBN 978-3-7812-1813-0

Ja, ich bestelle

___ „Das kleine **1x1** der Baustellensicherheit“

Nutzen Sie unsere **günstigen Staffelpreise:**

1 bis 4 DVD-Paket(e) à 69,- €*
ab 5 DVD-Pakete à 65,50 €*
ab 10 DVD-Pakete à 62,- €*
* Stückpreis inkl. MWSt. und Versand

Bitte senden Sie Ihr Bestellfax an:

► **02 28 / 9 54 53-27**

Oder schicken Sie die Bestellung per Post:

KIRSCHBAUM VERLAG GmbH
Postfach 21 02 09
53157 Bonn

Firma, Abteilung

Name, Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift/Datum

Urteil:

- Bei einer neu errichteten Autobahnbaustelle kommt das Bundesland bzw. das mit der Baustellensicherung beauftragte Unternehmen seinen Kontrollpflichten nach, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Baustelle und vor allem auch die Beschilderung durchgängig in einem zeitlichen Abstand von rund sechs Stunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Baustelle insbesondere der Beschilderung überzeugt. [8]

Unterliegen Verträge zudem den ZTV-SA muss von ins Einzelne gehenden Anforderungen an Art und Umfang der Kontroll- und Wartungsarbeiten des Unternehmers ausgegangen werden:

ZTV-SA, Abs. 7

(6) Im Rahmen der Wartung sind folgende Aufgaben auszuführen:

- Kontrolle des Vorhandenseins der angeordneten Beschilderung, Markierungen und Absperrungen einschließlich abgedeckter oder außer Kraft gesetzter ständiger Beschilderungen und Markierungen. [s. dazu Bilder 1 bis 3]
- Ordnungsgemäßes Herrichten und Ausrichten versetzter, verdrehter und umgefallener Verkehrsschilder und -einrichtungen. [s. dazu Bilder 4 bis 6]
- Unverzügliches Ersetzen beschädigter bzw. entwendeter Schilder und Verkehrseinrichtungen. [s. dazu Bild 6]
- Unverzügliches Ersetzen von Markierungen aus Markierungsfarben oder -folien, ... wenn die verbliebene Restfläche auf einem 100-m-langen Streckenabschnitt weniger als 85 % beträgt. [s. dazu Bilder 7 und 8]
- Regelmäßiges Reinigen der Verkehrsschilder, -einrichtungen und Leitelemente sowie der Beleuchtung, insbesondere in Schlechtwetterperioden ... [s. dazu Bilder 1 bis 3]

Ganz unabhängig von den zuvor genannten Festlegungen müssen stets alle verkehrsgefährdenden Situationen durch entsprechende Wartungsarbeiten vermieden



Bild 7: Keine qualifizierte Verkehrsführung insbesondere bei Nacht



Bild 11: Verkehrsgefährdung infolge fehlender Demarkierung

werden. Dies gilt insbesondere um Bereich höheren Fahrzeuggeschwindigkeit auf Autobahnen (Bilder 10, 11). ■

¹ Straßenverkehrstechnik (2013) 6, S. 371/372 bzw. Straße und Autobahn (2013) 6, S. 444/445

² Straßenverkehrstechnik (2013) 8, S. 527/528 bzw. Straße und Autobahn (2013) 6, S. 607/608

³ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA), Ausgabe 1997

⁴ OLG Düsseldorf; Urteil v. 14.02.1997, 22 U 159/96; NJWE-VHR 1997, 162-163; NZV 1997, 437-438; VersR 1998, 1167-1169

⁵ OLG Koblenz, Urteil v. 26.2.1996, 12 U 679/95; NJWE-VHR 1996, 70

⁶ OLG Brandenburg, Urteil v. 2.2.2001, 2 U 35100

⁷ OLG Hamm, Urteil v. 10.12.1997, 13 U 72/97

⁸ OLG Dresden, Urteil v. 30.04.1997, 6 U 312/97; OLG Bremen, Urteil v. 28.3.1979, 3 U 1/79; VersR 79 1126



Bilder 8 und 9: Keine qualifizierte Absicherung und fehlende Erkennbarkeit insbesondere bei Nacht



Bild 10: Gefährdung infolge mangelnder Reinigung

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6-2012, Seite 381-383: Einführung in die Thematik.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 8-2012, Seite 504-505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverboten.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 10-2012, Seite 662-663: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 12-2012, Seite 779-780: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 2-2013, Seite 93-94: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 4-2013, Seite 239-240: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Gestaltung von Absperranordnungen
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6-2013, Seite 371-372: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Ausfertigung von verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 8-2013, Seite 527-528: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Ausführung der verkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort.

Die Reihe wird fortgesetzt.